

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **107 (1989)**

Heft 50

PDF erstellt am: **06.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die 1897 fertiggestellte, 75 m lange und 4,5 m breite Dreigelenkbrücke aus Stahl wurde 1948 und 1957 renoviert sowie 1983 für 500 000 Fr. saniert. Heute darf das 92 Jahre alte Bauwerk mit 16 Tonnen schweren Lastwagen überquert werden.

Kornhausbrücke Bern

Seit dem 18. Juni 1898 überquert die Kornhausbrücke die Aare. Sie vermittelt den Verkehr zwischen der Berner Altstadt und dem nördlichen, aufstrebenden Aussenquartier. Der 355 m lange und 12,6 m breite Viadukt kostete damals rund 2 500 000 Fr. Der gelenklose Fachwerkbogen über der Aare ist 114,9 m weit gespannt. Fünf anschliessende Zweigelenkbogen mit 36,18 m lichter Weite stützen sich auf massive Zwischenpfeiler. Das totale Stahlgewicht beträgt 1815 t. Im Verlauf der Zeit musste der wichtige Übergang mehrmals den Ansprüchen des Verkehrs angepasst werden.

Adresse des Verfassers: *Werner Stadelmann*, dipl. Ing. ETH/SIA, Gottfried-Keller-Strasse 1, 9000 St. Gallen.



Die Kornhausbrücke in Bern, erbaut 1895–1898, Stahlgewicht 1815 t

Rechtsfragen

Abgeltung von Baurekurs-Rückzügen zulässig

In der Form einer vergleichsartigen Vereinbarung kamen eine Bauherrschaft und eine Bauopponentin überein, letztere stimme dem von ihr bisher bekämpften Bauprojekt zu und verzichte auf Opposition gegen ein weiteres Bauvorhaben. Die Bauherrschaft versprach ihrerseits – und vollzog – die Einräumung einer Dienstbarkeit, wonach ihr Grundstück ausschliesslich zu Wohn- und nichtstörenden Gewerbebezwecken benützt werden darf. Zusätzlich verpflichtete sie sich gegenüber der Opponentin zu einer Entschädigung von 84 000 Fr. Die Parteien räumten sich ferner gegenseitige Fuss- und Fahrwegrechte ein. Später versuchte die Bauherrschaft, gerichtlich zu einer Nichtig- oder doch Unverbindlicherklärung der Übereinkunft zu gelangen. Sie machte dafür Sittenwidrigkeit derselben im Sinne von Artikel 20 des Obligationenrechts (OR), Furchterregung (Art. 29 f. OR) und Übervorteilung geltend. Das Kantonsgericht St. Gallen fand lediglich die vereinbarte Entschädigung rechtsmissbräuchlich übersetzt und reduzierte sie auf 34 000 Fr. Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hob indessen im Berufungsverfahren dieses Urteil auf und wies die Klage der Bauherrschaft endgültig ab.

Das Bundesgericht hielt fest, die von den Parteien vereinbarten Leistungen seien «klarerweise nicht sittenwidrig». Auch sei damit nicht etwa auf mittelbare Weise ein sittenwidriger Zweck oder Erfolg angestrebt worden. Der Tatbestand der Übervorteilung

war mangels einer Notlage der Bauherrschaft ohnehin nicht gegeben. Auf den Willensmangel der Furchterregung berief sie sich vor Bundesgericht nicht mehr.

So konnte sich nur noch die Frage stellen, ob in sittenwidriger Weise eine Bindung mit einem materiellen Vor- oder Nachteil verknüpft worden war. Diese Frage wurde vom Bundesgericht verneint. Die Opposition der Baueinsprecherin war im wesentlichen nicht aussichtslos gewesen. Diese Chance konnte durchaus geldwert sein. Der Verzicht auf sie gegen Entschädigung versties nicht gegen die guten Sitten und war insbesondere kein sittenwidriges Schweigegeld (Bundesgerichtsentscheid BGE 76 II 362 ff.). Eine Sittenwidrigkeit könnte auch nicht im angeblichen Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung liegen. Eine Wertdisparität der Vertragsleistungen zu verbieten ist gerade nicht Ziel der in Frage stehenden Grundwerte unserer Rechtsordnung. Denn dieser Problemkreis wird vielmehr abschliessend vom Übervorteilungstatbestand des Art. 21 OR erfasst. Danach hat ein offenklares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ausnahmsweise dann die einseitige Unverbindlichkeit des Vertrages zur Folge, wenn die eine Partei durch Ausbeutung ihrer Notlage, ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns durch die andere herbeigeführt wurde.

Das vom Kantonsgericht angenommene Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung ist auch nicht über das Rechtsmiss-

brauchsverbot zu korrigieren. Art. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB), der dieses Verbot enthält, richtet – im Unterschied zu Art. 19/20 OR (Schranken des Vertragsinhalts, u.a. infolge der Wahrung der guten Sitten) und Art. 27 ZGB (Schutz der eigenen Persönlichkeit) – keine Barriere der rechtsgeschäftlichen Freiheit auf. Weder der Grundsatz von Treu und Glauben noch das Rechtsmissbrauchsverbot sind dazu da, einer allgemeinen Vertragsgerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Der ebenfalls aus Art. 2 ZGB fliessende Grundsatz der Vertragstreue erlaubt im Gegenteil – wie das Bundesgericht ausführte – nur dort einen Vertrag als nichtig bzw. einseitig unverbindlich zu erklären, wo dessen Inhalt Grundwerten der Rechtsordnung widerspricht (Art. 19/20 OR, d.h. unabänderliche Gesetzesvorschriften, öffentliche Ordnung, gute Sitten, Schutz der Persönlichkeit, Ungültigkeit unmöglicher Vereinbarungen), die Willensbildung mangelhaft war oder zusätzlich zu einem offenklares Missverhältnis der Vertragsleistungen auch die subjektiven Voraussetzungen der Übervorteilung gegeben sind (Art. 21 OR). Solange letzteres nicht der Fall ist, bleibt den Vertragsschliessenden – als Ausfluss der Vertragsfreiheit (Art. 19 Abs. 1 OR) – unbenommen, ein beliebiges Ungleichgewicht der Leistungen zu vereinbaren. Umgekehrt liegt in der Berufung auf diese Freiheit auch kein Rechtsmissbrauch im Sinne von Art. 2 Abs. 2 ZGB. Das Rechtsmissbrauchsverbot gab somit keine Handhabe, um die nach Massgabe von Art. 19 und 20 OR gültig vereinbarte Entschädigung für den Rückzug der Baurekurse auf ein vom Richter festgelegtes Mass herabzusetzen (Urteil vom 26. September 1989).

Dr. R.B.